

Samtgemeinde Barnstorf
FB 3 Bau und Liegenschaften
Am Markt 4
49406 Barnstorf



Eingang:

Entwässerungsantrag

gem. § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung
der Samtgemeinde Barnstorf

Antrag auf

- Neuanschluss für die Ableitung von **Schmutzwasser**
- Neuanschluss für die Ableitung von **Regenwasser**
- Änderung der bestehenden privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- Weiteren Kanalanschluss für die Ableitung von Schmutzwasser
- Weiteren Kanalanschluss für die Ableitung von Regenwasser
an die öffentliche Abwasseranlage.

Antragsteller/-in

Vor- und Zuname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

Email:

Bauvorhaben

Gemeinde:

Straße/ Haus-Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksfläche (m²):

Vollgeschosse:

Die Arbeiten auf dem Grundstück werden ausgeführt von

Firma:

PLZ / Ort:

Dem Antrag sind (in 2-facher Ausfertigung) folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung des Bauvorhabens, der Grundstücksentwässerungsleitungen (Regenwasser in blau/gestrichelt und Schmutzwasser in rot/durchgezogen) mit Revisionsschächten und Angaben der Durchmesser der Rohrleitungen.
- Einen Erläuterungsbericht bei gewerblichen Betrieben mit Angaben über das voraussichtlich anfallende Abwasser nach Menge und Beschaffenheit.

Erklärung

- 1) Mir ist bekannt, dass mit dem Anschluss die Zahlung eines Kanalbaubeitrages, nach der Abwasserbeitragssatzung, verbunden ist, sofern dieser nicht schon beglichen wurde. Bei einem Zweitanschluss sind die tatsächlichen Kosten für Herstellung des Hausanschlusses zu tragen.
- 2) Ich bestätige ausdrücklich, dass die auf dem Grundstück geplanten /verlegten Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf und den zur Zeit geltenden DIN-Vorschriften (insbesondere der DIN EN 752, der DIN EN 12056 und der DIN 1986, Teil 100) für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt werden.
- 3) Mir ist bekannt, dass nur häusliches und für die Entwässerungsanlage unschädliches Abwasser gem. § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung in die Schmutzwasser-kanalisation eingeleitet werden darf und die Einleitung von Drainage- und Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation verboten ist.
- 4) Die Samtgemeinde Barnstorf verweist darauf, dass gem. DIN EN 1610 i. V. m. dem Arbeitsblatt DWA-A 139 für die Herstellung neuer Entwässerungsleitungen sowie gem. DIN 1986, Teil 30 für die Instandhaltung vorhandenen Entwässerungsleitungen eine Prüfung auf Dichtigkeit zu erfolgen hat.
- 5) Ohne die erforderliche Genehmigung der Samtgemeinde Barnstorf darf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Für die Entwässerungsanlage ist eine Abnahme zu beantragen. Erst nach Vorliegen der Abnahmebescheinigung darf die Anlage in Benutzung genommen werden. Die Rohbauabnahme hat auf jeden Fall bei offener Baugrube zu erfolgen, nachdem die Anschlussrohre verlegt sind. Die Abnahme ist eine Woche vorher bei der Samtgemeinde Barnstorf zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich mittwochs.
- 6) Die weiteren Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift